

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Personal und Organisation	20.08.2026	315/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Rat	18.09.2026

Tagesordnungspunkt:

Wiederwahl des Ersten Beigeordneten Henning Matthes

Beschlussvorschlag:

Der Erste Beigeordnete, Herr Henning Matthes, wird mit Wirkung zum 01.02.2027 für weitere 8 Jahre unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ersten Beigeordneten der Stadt Gütersloh wiedergewählt.

Die Besoldung erfolgt entsprechend der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) nach Besoldungsgruppe B 4. Für den Fall des künftigen Aufstiegs der Stadt Gütersloh in eine höhere Einwohnergrößenklasse (> 100.000) soll die Besoldung nach Besoldungsgruppe B 5 erfolgen, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Aufwandsentschädigung richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen der EingrVO und beträgt derzeit 881,87 €.

Personelle Auswirkungen		☐ Nein	☒ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen	
Finanzielle Auswirkungen		☒ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle		☐ Nein	☐ Ja
Falls ja:			
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:	

Klimarelevanz	☐ Keine	☐ Überwiegend positiv	☐ Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:			

Erläuterungen:

Durch Ratsbeschluss vom 12.10.2018 ist Herr Henning Matthes mit Wirkung zum 01.02.2019 für

die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Stadt Gütersloh gewählt worden. Mit Wirkung vom 01.08.2022 wurde Herr Henning Matthes zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters durch den Rat bestellt. Die erste Amtszeit endet am 31.01.2027.

Gemäß § 71 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind die Stellen der Beigeordneten auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat nach § 50 Abs. 2 GO NRW in öffentlicher Sitzung.

Beigeordnete werden für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Über eine Wiederwahl darf frühestens 6 Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Wahlbeamte sind gemäß § 71 Abs. 5 GO NRW und § 119 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW) verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

Die Besoldung richtet sich nach der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – IngrVO).

Bei der bisherigen Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 4 handelt es sich bereits um die höchste Besoldungsgruppe innerhalb der aktuellen Größenklasse der Stadt Gütersloh (60.001 – 100.000 Einwohner, § 2 Abs. 3 IngrVO). Für den Fall des künftigen Aufstiegs der Stadt Gütersloh in eine höhere Einwohnergrößenklasse (100.001 – 150.000 Einwohner, § 2 Abs. 3 IngrVO) soll die Besoldung ebenfalls nach der höchsten Besoldungsgruppe innerhalb der Größenklasse der Stadt Gütersloh (B 5) erfolgen, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

Auch die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung und beträgt 881,87 € monatlich gemäß § 5 Abs. 1 IngrVO.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Matthes erneut für die Dauer von 8 Jahren zu den vorstehenden Bedingungen zum Ersten Beigeordneten zu wählen.

Matthias Trepper

Anlagenliste:
(keine)